I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1195/79 DES RATES

vom 12. Juni 1979

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von seitens der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die Waren, die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßt waren, sah das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise in der im vorstehenden Erwägungsgrund beschriebenen Weise berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollten, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Signatarstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls solchen Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des Abkommens. Das Abkommen ist am 30. September 1973 ausgelaufen, jedoch wurde seine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1973 verlängert. Für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1978 war als Übergangsmaßnahme davon ausgegangen worden, daß die betreffenden Länder sowohl für die Textilerzeugnisse aus Baumwolle als auch für diesen gleichgestellte Textilerzeugnisse Maßnahmen treffen würden, durch die bis zur Anwendung der „Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien" (3) die Einhaltung gleicher Zielsetzungen gewährleistet würde. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist am 31. Dezember 1977 abgelaufen. Die Gemeinschaft hat an den Verhandlungen zur Erneuerung dieser Vereinbarung teilgenommen und ihrer Verlängerung vorbehaltlich der Bedingungen und Einzelheiten zugestimmt, die in einem Protokoll niedergelegt sind, dem die vom Ausschuß für Textilien am 14. Dezember 1977 angenommenen Schlußfolgerungen hinzugefügt worden sind. Im Rahmen der genannten Vereinbarung sind zwischen der Gemeinschaft und einigen Lieferländern und -gebieten,

(1) ABl. Nr. C 6 vom 8. 1. 1979, S. 88.
(2) ABl. Nr. C 105 vom 26. 4. 1979, S. 18.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1974, S. 1.

denen allgemeine Präferenzen gewährt werden, bilaterale Abkommen ausgehandelt worden, die den Handel mit Textilien in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1982 erfassen. Die genannten Länder und Gebiete haben sich in diesen Abkommen bereit erklärt, ihre Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse nach der Gemeinschaft während dieses Zeitraums mengenmäßig zu beschränken. Unter diesen Bedingungen wäre es angebracht, im Rahmen dieser Verordnung die Gewährung der Präferenzen auf dem Textilsektor den Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten sowie jenen Ländern und Gebieten, die gegenüber der Gemeinschaft entsprechende Verpflichtungen eingehen, vorzubehalten.

Die Anwendung eines Systems der Zollpräferenzen für Textilerzeugnisse, das die Ergebnisse der im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien befolgten Politik auf dem Textilsektor in angemessener Weise berücksichtigt, ist jedoch ein recht vielschichtiges Unterfangen, das einer eingehenden Prüfung der hierbei anzuwendenden spezifischen Regeln sowie ihrer Auswirkung auf den Handel mit Textilerzeugnissen im allgemeinen und auf die präferentiellen Einfuhren im besonderen bedarf. Diese Prüfung läßt sich nur durchführen, wenn bestimmte Angaben über die Anwendung der genannten Vereinbarung vor allem in bezug auf das Funktionieren des Überwachungssystems, das zur Sicherstellung der reibungslosen Durchführung der Abkommen geschaffen worden ist, vorliegen.

Unter diesen Bedingungen war es angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 (1) niedergelegte Regelung, die im ersten Halbjahr des Jahres 1978 Anwendung gefunden hat, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab 1. Juli 1978 zu verlängern.

Aus den gleichen Gründen war es angezeigt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2706/77 vorgesehene Regelung für einen neuerlichen Zeitraum von 6 Monaten zu verlängern und dabei die betreffenden Mengen um 5 v. H. zu erhöhen.

Diese Verlängerung war mit der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 (2) zur Anwendung gebracht worden.

Es ist nunmehr angezeigt, die in der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 vorgesehene Regelung für einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und dabei die betreffenden Mengen um 5 v. H. zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1979 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren der Anhänge A, B und C im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten oder bis zur Höhe gemeinschaftlicher Plafonds vollständig ausgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Angaben in den Anhängen A, B und C ist diese Zollaussetzung den Waren mit Ursprung in den in Anhang D aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten.

Einfuhren, die bereits aufgrund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die in Absatz 1 genannten Zollkontingente oder Plafonds angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Bei den in den Anhängen A und C genannten Teppichen aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifnummer 58.01 des Gemeinsamen Zolltarifs muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knotenreihen je Meter Kette hervorgehen.

(3) Die Plafonds und Kontingente werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet bzw. verwaltet und aufgeteilt.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollplafonds

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines in Tonnen ausgedrückten Gemeinschaftsplafonds gewährt, der

— für jede einzelne der in Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe (a) angegeben ist;

— für die Waren des Anhangs C 96 v. H. des Betrages entspricht, der sich ergibt durch Addition der in Tonnen ausgedrückten Mengen der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — mit 5 v. H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden.

(2) Auf die in Anhang B Spalte 5 Buchstabe (a) angegebenen Plafonds können nur Ursprungswaren der in Anhang D aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe (b) dieses Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden.

(1) ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 67.
(2) ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 71.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 müssen sich im Rahmen der einzelnen derart festgelegten oder berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb einer gemeinschaftlichen Höchstmenge von 50 v H. des Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die die Höchstmenge auf den in Anhang C angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Artikel 3

(1) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren sämtlicher in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern und Gebieten jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 2 Absatz 3 unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 2 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren der einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete erreicht sind, können die Zollsätze für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem betreffenden Land oder Gebiet jederzeit bis Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder erhoben werden.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für die betreffenden Einfuhren von Waren mit Ursprung in den Ländern des Anhangs E.

Artikel 4

Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze gegenüber allen oder gegenüber einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete unter den Bedingungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente

Artikel 5

(1) Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente gilt für die Waren des Anhangs A sowie die Waren des Anhangs B, für die die in Tonnen ausgedrückte Kontingentsmenge jeweils in Anhang A Spalte 3 und in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) angegeben ist.

(2) Für jede der vorstehend angegebenen Kontingentsmengen beschränkt sich die Anrechnung für jedes der in Artikel 1 Absatz 2 genannten unabhängigen Länder auf den für jede einzelne Warengruppe in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) angegebenen Höchstbetrag.

Für die Waren des Anhangs A beschränken sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in jedem der in Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Länder in jedem Mitgliedstaat auf 10 v. H. der Quote des betreffenden Mitgliedstaats. Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber dem betreffenden Land die Erhebung der normalen Zölle wieder ein, sobald er feststellt, daß dieser Prozentsatz erreicht ist. Der betreffende Mitgliedstaat teilt dies unverzüglich der Kommission mit, die ihrerseits umgehend die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Diese Anrechnungsbegrenzung gilt nicht für die jeweils in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (a) insgesamt aufgeführten Zollkontingente, zu denen nur die in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (b) aufgeführten Länder und Gebiete Zugang haben.

Artikel 6

(1) Für die in den Anhängen A und B angegebenen Waren werden die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die in Anhang A Spalte 5 oder in Anhang B Spalte 4 Buchstabe (c) für jede einzelne Warengruppe in Tonnen angegebenen Mengen belaufen.

(2) Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen 51.04, ex 55.05, ex 55.09, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 erster und zweiter Unterabsatz finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

Artikel 8

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf Gemeinschaftsebene die

Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang D aufgeführten unabhängigen Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Anhang A Spalte 4 Buchstabe (a) vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten unverzüglich mit, von welchem Zeitpunkt an aufgrund dieser Tatsache der normale Zollsatz gegenüber dem betreffenden unabhängigen Land wiederhergestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

(1) Die tatsächliche Anrechnung der betreffenden Waren auf die von der Gemeinschaft festgesetzten Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und gleichzeitiger Vorlage eines den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag angerechnet werden oder über ein Zollkontingent eingeführt werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angefordert worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds, Kontingentsquoten und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

(4) Jede Änderung des Anhangs D, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der in Artikel 2 Absätze 1 und 3 sowie in Artikel 5 Absätze 1 und 2 aufgeführten gemeinschaftlichen Plafonds, Kontingents- und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 10

Auf Antrag der Kommission, mindestens aber monatlich, teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre gemeinschaftlichen Kontingente, Quoten und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

ANHANG A

Liste der Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
1	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	211	30	10 für — Kolumbien — Südkorea	Deutschland: 56,97 Benelux: 21,10 Frankreich: 40,09 Italien: 29,54 Dänemark (1): 14,77 Irland: 2,11 Vereinigtes Königreich: 46,42
2	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere: II. andere: mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg: — von 14 000 m oder weniger	768,60	30	10 für Brasilien	Deutschland: 207,52 Benelux: 76,86 Frankreich: 146,03 Italien: 107,60 Dänemark: 53,80 Irland: 7,69 Vereinigtes Königreich: 169,10

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 6,73 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	(5)
3	55.05 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	3 545,80	30	10 für — Brasilien — Mexiko	Deutschland: 957,37 Benelux: 354,58 Frankreich: 673,70 Italien: 496,41 Dänemark (1): 245,21 Irland: 35,45 Vereinigtes Königreich: 780,08
4	55.05 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	1 219	30	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 329,13 Benelux: 121,90 Frankreich: 231,61 Italien: 170,66 Dänemark (2): 85,33 Irland: 12,19 Vereinigtes Königreich: 268,18
5	55.05 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 80 000 m bis weniger als 120 000 m	175,90	20		Deutschland: 47,49 Benelux: 17,59 Frankreich: 33,42 Italien: 24,63 Dänemark: 12,31 Irland: 1,76 Vereinigtes Königreich: 38,70

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 275,21 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 149,25 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
6	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. mit einer Breite von weniger als 85 cm: — roh	512,40	40		Deutschland: 138,35 Benelux: 51,24 Frankreich: 97,35 Italien: 71,74 Dänemark: 35,87 Irland: 5,12 Vereinigtes Königreich: 112,73
7	55.09 *(Fortsetzung)*	— andere	312,90	40	10 für — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: 84,48 Benelux: 31,29 Frankreich: 59,45 Italien: 43,81 Dänemark: 21,90 Irland: 3,13 Vereinigtes Königreich: 68,84
8	55.09 *(Fortsetzung)*	II. andere: — roh, mit einer Breite von: — 85 cm bis 115 cm	3 175,20	30	10 für Brasilien	Deutschland: 857,30 Benelux: 317,52 Frankreich: 603,29 Italien: 444,53 Dänemark: 222,26 Irland: 31,75 Vereinigtes Königreich: 698,55

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
9	55.09 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 115 cm bis 165 cm	1 929,40	40	10 für — Brasilien — Kolumbien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (1): Irland: Vereinigtes Königreich:	520,93 192,94 366,59 270,12 135,06 19,29 424,47
10	55.09 *(Fortsetzung)*	— von mehr als 165 cm	622,60	40	10 für — Brasilien — Jugoslawien — Singapur — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	168,10 62,26 118,30 87,16 43,58 6,23 136,97
11	55.09 *(Fortsetzung)*	— andere	301,30	40	10 für — Brasilien — Kolumbien — Mexiko	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (2): Irland: Vereinigtes Königreich:	81,35 30,13 57,25 42,18 21,09 3,01 66,29
12	55.09 *(Fortsetzung)*	B. andere	172,70	40	10 für Jugoslawien	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	46,63 17,27 32,81 24,18 12,09 1,73 37,99

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 196,8 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 294,47 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
	(1)	(2)	(3)			(5)	
13	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:					
		A. aus synthetischen Spinnfasern	349,60	30	10 für — Singapur — Südkorea	Deutschland:	94,40
						Benelux:	34,96
						Frankreich:	66,42
						Italien:	48,94
						Dänemark (1):	24,47
						Irland:	3,50
						Vereinigtes Königreich:	76,91
14	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:					
		A. aus synthetischen Spinnfasern	325,50	30	10 für Südkorea	Deutschland:	87,89
						Benelux:	32,55
						Frankreich:	61,85
						Italien:	45,57
						Dänemark (2):	22,78
						Irland:	3,25
						Vereinigtes Königreich:	71,61
15	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:					
		ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette bis 500 Knotenreihen einschließlich	2 980,90	40		Deutschland:	804,84
						Benelux:	298,09
						Frankreich:	566,37
						Italien:	417,33
						Dänemark:	208,66
						Irland:	29,81
						Vereinigtes Königreich:	655,80

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 15,41 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 111,08 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
16	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: — aus Hanf	1 531,90	40		Deutschland: 413,61 Benelux: 153,19 Frankreich: 291,06 Italien: 214,47 Dänemark: 107,23 Irland: 15,32 Vereinigtes Königreich: 337,02
17	ex 59.04 *(Fortsetzung)*	— aus Sisal (agave sisalana)	383,80	30		Deutschland: 103,63 Benelux: 38,38 Frankreich: 72,92 Italien: 53,73 Dänemark(1): 26,87 Irland: 3,83 Vereinigtes Königreich: 84,44
18	ex 59.04 *(Fortsetzung)*	— aus synthetischen Spinnstoffen	368,50	20		Deutschland: 99,50 Benelux: 36,85 Frankreich: 70,02 Italien: 51,59 Dänemark: 25,79 Irland: 3,68 Vereinigtes Königreich: 81,07
19	ex 59.04 *(Fortsetzung)*	— andere, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03 oder aus Kokos	287,70	30		Deutschland: 77,68 Benelux: 28,77 Frankreich: 54,66 Italien: 40,28 Dänemark: 20,14 Irland: 2,88 Vereinigtes Königreich: 63,29

(1) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird diese Quote um 39,5 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	
	(1)	(2)	(3)			(5)
20	60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:				
		B. aus synthetischen Spinnstoffen	63	30	10 für Südkorea	Deutschland: 17,01 Benelux: 6,30 Frankreich: 11,97 Italien: 8,82 Dänemark: 4,41 Irland: 0,63 Vereinigtes Königreich: 13,86
21	60.03	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren C. aus Baumwolle D. aus anderen Spinnstoffen	220,50	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 59,54 Benelux: 22,05 Frankreich: 41,90 Italien: 30,87 Dänemark: 15,43 Irland: 2,20 Vereinigtes Königreich: 48,51
22	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	1 352,40	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 365,15 Benelux: 135,24 Frankreich: 256,95 Italien: 189,34 Dänemark: 94,67 Irland: 13,52 Vereinigtes Königreich: 297,53

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag		
23	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	443,10	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	119,64 44,31 84,19 62,03 31,02 4,43 97,48
24	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	465,10	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	125,58 46,51 88,37 65,11 32,56 4,65 102,32
25	61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	364,30	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	98,36 36,43 69,22 51,00 25,50 3,64 80,15
26	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	410,50	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Vereinigtes Königreich:	110,84 41,05 78,00 57,47 28,74 4,10 90,30

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land (%) (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)
	(1)	(2)	(3)	(a) allgemeiner Höchstbetrag	(b) besonderer Höchstbetrag	(5)
27	61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	163,30	30	10 für — Jugoslawien — Südkorea	Deutschland: 44,09 Benelux: 16,33 Frankreich: 31,03 Italien: 22,86 Dänemark: 11,43 Irland: 1,63 Vereinigtes Königreich: 35,93
28	61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher	86,10	30		Deutschland: 23,25 Benelux: 8,61 Frankreich: 16,36 Italien: 12,05 Dänemark: 6,03 Irland: 0,86 Vereinigtes Königreich: 18,94
29	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	55,10	30		Deutschland: 14,88 Benelux: 5,51 Frankreich: 10,47 Italien: 7,71 Dänemark: 3,86 Irland: 0,55 Vereinigtes Königreich: 12,12
30	62.02	Bettwäsche; Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung	198,40	30	10 für Brasilien	Deutschland: 53,57 Benelux: 19,84 Frankreich: 37,70 Italien: 27,77 Dänemark: 13,89 Irland: 1,98 Vereinigtes Königreich: 43,65

ANHANG B

Liste der in den Artikeln 2 und 5 genannten Textilerzeugnisse, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Plafonds sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
1	50.09	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	107	32	Brasilien Südkorea	Deutschland: 8,64 Bēnelux: 3,20 Frankreich: 6,08 Italien: 4,48 Dänemark: 2,24 Irland: 0,32 Vereinigtes Königreich: 7,04	75	50	37,50
2	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	221	66,10	Brasilien Uruguay	Deutschland: 17,85 Benelux: 6,61 Frankreich: 12,56 Italien: 9,25 Dänemark: 4,63 Irland: 0,66 Vereinigtes Königreich: 14,54	155	50	77,50
3	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	134	26,80	Brasilien	Deutschland: 7,24 Benelux: 2,68 Frankreich: 5,09 Italien: 3,75 Dänemark: 1,88 Irland: 0,26 Vereinigtes Königreich: 5,90	107,30	50	53,65
4	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	29	8,70	Brasilien Hongkong	Deutschland: 2,35 Benelux: 0,87 Frankreich: 1,65 Italien: 1,22 Dänemark: 0,61 Irland: 0,09 Vereinigtes Königreich: 1,91	20,30	50	10,15

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
5	55.05 *(Fortsetzung)*	B. andere: I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg	28	5,60	Brasilien	Deutschland: 1,51 Benelux: 0,56 Frankreich: 1,06 Italien: 0,78 Dänemark: 0,40 Irland: 0,06 Vereinigtes Königreich: 1,23	22,40	50	11,20
6	55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle	57	11,40	Brasilien	Deutschland: 3,08 Benelux: 1,14 Frankreich: 2,17 Italien: 1,60 Dänemark: 0,80 Irland: 0,11 Vereinigtes Königreich: 2,50	45,60	50	22,80
7	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern	364	109,20	Brasilien Jugoslawien	Deutschland: 29,48 Benelux: 10,92 Frankreich: 20,75 Italien: 15,29 Dänemark: 7,65 Irland: 1,09 Vereinigtes Königreich: 24,02	254,80	50	127,40

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
8	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05	260	78	Kolumbien Südkorea Hongkong	Deutschland: 21,06 Benelux: 7,80 Frankreich: 14,82 Italien: 10,92 Dänemark: 5,46 Irland: 0,78 Vereinigtes Königreich: 17,16	182	50	91
9	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06	55	11	Hongkong	Deutschland: 2,97 Benelux: 1,10 Frankreich: 2,09 Italien: 1,54 Dänemark: 0,77 Irland: 0,11 Vereinigtes Königreich: 2,42	44	50	22
10	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv	90	18	Südkorea	Deutschland: 4,86 Benelux: 1,80 Frankreich: 3,42 Italien: 2,52 Dänemark: 1,26 Irland: 0,18 Vereinigtes Königreich: 3,96	72	50	36

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamter Präferenzbetrag (in Tonnen)	Zollkontingent (4)			Plafond (5)		
				Menge (in Tonnen)	Begünstigte Länder und Gebiete	Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen)	Menge (in Tonnen)	Höchstbetrag je Land und Gebiet (b)	
								in %	in Tonnen
	(1)	(2)	(3)	(a)	(b)	(c)	(a)	(1)	(2)
11	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	434	130,20	Brasilien Jugoslawien Uruguay	Deutschland: 35,15 Benelux: 13,02 Frankreich: 24,74 Italien: 18,23 Dänemark: 9,12 Irland: 1,30 Vereinigtes Königreich: 28,64	303,80	50	151,90
12	60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	55	16,50	Südkorea Hongkong	Deutschland: 4,45 Benelux: 1,65 Frankreich: 3,14 Italien: 2,30 Dänemark: 1,16 Irland: 0,17 Vereinigtes Königreich: 3,63	38,50	50	19,25
13	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern ex II. andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern	280	84	Südkorea Hongkong	Deutschland: 22,68 Benelux: 8,40 Frankreich: 15,96 Italien: 11,76 Dänemark: 5,88 Irland: 0,84 Vereinigtes Königreich: 18,48	196	50	98

ANHANG C

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 50	
1	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	50.05	Garne aus Schappeseide oder Bourretteseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
	KAPITEL 51	
4	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (1)
5	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
6	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
7	KAPITEL 52	METALLGARNE
	KAPITEL 53	
8	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
9	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
10	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
11	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
12	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren (2)
13	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar

(a) Die Waren, für die aufgrund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung in der Liste aufgeführt.
(1) Für die Waren der Tarifstellen 51.01 A und B II ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.
(2) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 20 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 54	
14	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
15	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
	KAPITEL 55	
16	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
17	55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
	KAPITEL 56	
18	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt (1)
19	56.02	Spinnkabel (1)
20	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt (1)
21	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
22	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern
23	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 57	
24	ex 57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Kokosgarne; Papiergarne
25	ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosgarnen; Gewebe aus Papiergarnen
	KAPITEL 58	
26	ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert, ausgenommen Teppiche aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder aus Kokosfasern, und Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette 500 Knotenreihen einschließlich
27	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27	58.02 *(Fortsetzung)*	ex A. Teppiche, auch Nadelflorteppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
28		B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
29	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
30	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
31	58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
32	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
33	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	KAPITEL 59	
34	59.01	Watte und Waren daraus, Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
35	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
36	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
37	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
38	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
39	59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
40	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen
41	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
42	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
43	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
44	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
45	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
46	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
47	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
48	59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
	KAPITEL 60	
49	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe)
	KAPITEL 61	
50	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
51	61.07	Krawatten
52	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
53	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
	KAPITEL 62	
54	62.01	Decken
55	62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen
56	ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern
	KAPITEL 63	
57	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03, oder Kokosfasern

ANHANG D

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
310 Äquatorialguinea
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
508 Brasilien
328 Burundi (2)
512 Chile
436 Costa Rica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea-Bissau
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
480 Kolumbien
375 Komoren
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
236 Obervolta (2)
649 Oman
662 Pakistan
440 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda (2)
378 Sambia
812 Salomonen
311 São Tomé und Principe
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo
817 Tonga
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
812 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur 1979 entnommen. (Verordnung (EWG) Nr. 2843/78. ABl. Nr. L 339 vom 5. 12. 1978, S. 5).
(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang E aufgeführt.

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln

808 Amerikanisch-Ozeanien (1)

802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)

421 Belize

413 Bermuda

357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean

812 Britisch-Ozeanien

703 Brunei

529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete

822 Französisch-Polynesien

044 Gibraltar

740 Hongkong

463 Kaimaninseln

743 Macau

377 Mayotte

809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete

814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)

476 Niederländische Antillen

890 Polargebiete { Australische Antarktik / Britische Antarktik / Französische Antarktik

329 St. Helena und zugehörige Gebiete

454 Turks- und Caicosinseln

811 Wallis und Futuna

471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG E

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer, für die Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht gilt

660 Afghanistan
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
328 Burundi
252 Gambia
260 Guinea
452 Haiti
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
236 Obervolta
324 Ruanda
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanisches Kaiserreich